

■ Ägypten

Bearbeitet von Professor Dr. *Hans-Georg Ebert*, Leipzig,
und *Assem Hefny*, MA, Kairo/Leipzig*

Stand: 15.7.2008

* Dank gilt Herrn *Daniel Kinitz*, Leipzig, für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
 - 1. Gesetz Nr 26/1975 über die ägyptische Staatsangehörigkeit (idF des Gesetzes Nr 154/2004) 8
 - 2. Konvention vom 9. 6. 1953 über die Staatsangehörigkeit der Angehörigen der arabischen Staaten, die ihren Wohnsitz außerhalb ihres Heimatlandes haben 13
 - 3. Beschluss des Innenministers Nr 1197/1975 über einige Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes Nr 26/1975 über die ägyptische Staatsangehörigkeit 14
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 14
 - A. Einführung 14
 - 1. Rechtsquellen 14
 - 2. Internationale Abkommen 17
 - 3. Internationales Privatrecht 18
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 20
 - 5. Personenrecht 20
 - 6. Eherecht 21
 - 7. Kindschaftsrecht 35
 - 8. Namensrecht 39
 - 9. Personenstandsrecht 40
 - B. Gesetze, die für alle Ägypter verbindlich sind 41
 - 1. Gesetz Nr 131/1948 über den Erlass des Zivilgesetzes 41
 - 2. Gesetz Nr 13/1968 über den Erlass des Gesetzes über die Zivil- und Handelsverfahren 46
 - 3. GesetzesVO Nr 118/1952 über die Festlegung von Fällen des Entzugs der Vormundschaft in persönlichen Angelegenheiten 48
 - 4. GesetzesVO Nr 119/1952 über die Vormundschaft in Vermögensangelegenheiten 50
 - 5. Gesetz Nr 1/2000 über den Erlass des Gesetzes über die Regelung einiger Grundsätze und Maßnahmen der Prozessführung in Angelegenheiten des Personalstatuts (idF des Gesetzes Nr 91/2000) 58
 - 6. Gesetz Nr 10/2004 über den Erlass des Gesetzes über die Einrichtung von Familiengerichten 71
 - 7. Gesetz Nr 11/2004 über die Einrichtung eines Familiensicherungsfonds 73
 - 8. Gesetz Nr 12/1996 über den Erlass des Gesetzes zum Kind (idF des Gesetzes Nr 126/2008) 74
 - C. Gesetze für die muslimische Bevölkerung 77
 - 1. Gesetz Nr 25/1920 über den Unterhalt und einige Fragen des Personalstatuts (idF des Gesetzes Nr 100/1985) 77
 - 2. GesetzesVO Nr 25/1929 über einige Fragen des Personalstatuts (idF des Gesetzes Nr 100/1985) 79
 - 3. Beschluss des Justizministers Nr 3269/1985 über einige Grundsätze und Maßnahmen der Information und der Übergabe der Verstoßungsbescheinigung an die Verstoßene sowie die Benachrichtigung der Ehefrau über eine weitere Eheschließung in Anwendung der GesetzesVO Nr 25/1929 85
 - D. Personalstatut der Orthodoxen Kopten 87
 - Verordnung des Allgemeinen Rates der Koptischen Kirche über das Personalstatut der Orthodoxen Kopten 87

I. Vorbemerkungen¹

Die Arabische Republik Ägypten – so die offizielle Staatsbezeichnung gemäß Art 1 der Verfassung des Landes vom 11.9.1971 (zuletzt geändert 5.4.2007)² – ist mit ca 78,7 Millionen Einwohnern (Statistik von Mai 2008) das bevölkerungsreichste Land der arabischen Welt. Die **Bevölkerung** des knapp 1 Million km² großen Landes konzentriert sich auf das Niltal und das Nildelta, wobei die Hauptstadt Kairo (als Agglomeration zusammen mit Giza und Qalyûbiya schätzungsweise 18 Millionen Einwohner) das Verwaltungs- und Wirtschaftszentrum Ägyptens bildet. Die überwiegende Mehrheit der Ägypter bekennt sich zum Islam, etwa sieben Prozent³ der Bevölkerung gehören einer christlichen Gemeinschaft an, hauptsächlich der koptisch-orthodoxen Kirche⁴.

Gemäß der Verfassung ist der Islam in Ägypten **Staatsreligion**, Amtssprache ist Arabisch, die Prinzipien der shari'a sind die Hauptquelle der Gesetzgebung (Art 2 Verf). Letztere Bestimmung wurde durch die Verfassungsänderung vom 22.5.1980 dahingehend geändert. Jedoch hat der ägyptische Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 4.5.1985 darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber damit nicht verpflichtet ist, Gesetze, die vor der Verfassungsänderung erlassen wurden, in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung zu bringen. Es bestehe lediglich eine »politische Verantwortung« hierfür⁵.

Ägypten ist nach der Verfassung eine **Präsidialrepublik**. Der Präsident des Landes, seit 1981 Muhammad Hosni Mubarak, verfügt über weitreichende legislative und exekutive Kompetenzen. Dazu gehören auch die Verordnungsgewalt (Art 144, 147 Verf) und das Vetorecht bei der Gesetzgebung (Art 112 Verf). Seit den letzten Präsident-

1 Abkürzungen:

ABL	Al-jarida ar-rasmiya
ABL Teil 2	Al-waqâ'i' al-misriya
arab	arabisch
KOP	Verordnung über das Personalstatut der Orthodoxen Kopten (1938)
QPK	Qadri-Pasha-Kodifikation (1875)
StAG	Gesetz über die Staatsangehörigkeit (1975)
ZGB	Zivilgesetz (1948)
ZPO	Gesetz über die Zivil- und Handelsverfahren (1968)

Abgekürzt zitierte Literatur:

al-Barrî, Bidâyat al-mujtahid fi ahkâm al-usra al-islâmiya ma'a sharh wa-naqd al-qânûn 100 li-sana 1985 (I. Versuch des Gelehrten zur Interpretation der islamischen Familienbestimmungen mit Erläuterung und Kritik des Gesetzes Nr 100/1985, al-Qâhira 1985
'Aqla, Nizâm al-usra fi-l-islâm (Die Familienordnung im Islam), 'Ammân 1983
Ebert I, Das Personalstatut arabischer Länder. Problemfelder, Methoden, Perspektiven, 1960
Ebert II, Das Erbrecht arabischer Länder, 2004
Elwan, Die Form von zwischen Ägyptern und Deutschen in Ägypten geschlossenen Ehen aus dem Blickwinkel des deutschen Kollisionsrechts, in: FS für Erik Jayme, 2004, S 153–167

Lombardi, State Law as Islamic Law in Modern Egypt, Leiden 2006

Nasir, The Islamic Law of Personal Status, London ua 2002

Pink I, Neue Religionsgemeinschaften in Ägypten. Minderheiten im Spannungsverhältnis von Glaubensfreiheit, öffentlicher Ordnung und Islam, 2003

Pink II, Zwischen Subversion, Häresie und Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, Zeitschrift für Religionswissenschaft 2003, 73–86

Rauscher, Shari'a. Islamisches Familienrecht der sunna und shi'a, 1987

Shalabi, Ahkâm al-usra fi-l-islâm (Familienrechtliche Bestimmungen im Islam), Bairût 1983

2 Text der Verf in dt Sprache: *Baumann/M. Ebert*, Die Verf der Mitgliedsländer der Liga der Arabischen Staaten, 1995, S 55–89 (mit den Änderungen v 22.5.1980). Der aktuelle Text ist in arab Sprache abrufbar unter http://www.shoura.gov.eg/const_pdf/constitution.pdf (zuletzt abgerufen: 23.10.2007).

3 Die Angaben schwanken zw 5% u 15%.

4 Vgl unten III A 1.

5 Arab Law Quarterly 1985, 100–107. Dieses Urteil – der sog Azhar-Fall – wird referiert bei *Bälz*, Die »Islamisierung« des Rechts in Ägypten u Libyen, RabelsZ 1998, 437–463.

schaftswahlen am 7.9.2005 wird der Präsident direkt gewählt. Die Volksversammlung (majlis ash-sha'b) mit 454 Mitgliedern (444 gewählt, 10 vom Präsidenten ernannt) verkörpert die gesetzgebende Gewalt. Als beratendes Organ fungiert seit 1980 der Shûrâ-Rat (majlis ash-shûrâ) mit 264 Mitgliedern (davon 88 ernannt). Nach wie vor ist das politische System Ägyptens auf die Person des Präsidenten zugeschnitten. Ein mehrfach angekündigter und geforderter Demokratisierungsprozess kommt nur schleppend voran, nicht zuletzt aufgrund von politischen und wirtschaftlichen Interessen der etablierten Führungselite.

Das am französischen Vorbild orientierte **Gerichtssystem** Ägyptens gliedert sich in die Verfassungsgerichtsbarkeit⁶ (Art 174ff Verf), die ordentliche Gerichtsbarkeit mit einem vierstufigen System (Bagatellgerichte, Gerichte erster Instanz, Berufungsgerichte, Kassationsgericht als Oberstes Gericht)⁷, die Verwaltungsgerichtsbarkeit (mit dem Staatsrat majlis ad-daula an der Spitze)⁸ und die Sondergerichtsbarkeit (ua Militärgerichte). Seit 2004 existieren spezielle Familiengerichte (an den Gerichten erster Instanz)⁹. Gemäß Art 165ff Verf ist die Judikative unabhängig.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Rechtliche Grundlagen Das Staatsangehörigkeitsrecht beruht auf Art 6 Verf, wonach die Staatsangehörigkeit durch Gesetz zu regeln ist. Am 21.5.1975 wurde das Gesetz Nr 26/1975 über die ägyptische Staatsangehörigkeit (al-jinsîya al-'arabîya) erlassen und durch Gesetz Nr 154/2004 geändert (unten II B 1). Damit verlor das Gesetz Nr 82/1958, welches sich zunächst auf die mit Syrien gebildete Union (Vereinigte Arabische Republik; VAR) bezog, seine Gültigkeit. Gemäß Art 1 des Gesetzes Nr 26/1975 (StAG) wird die ägyptische Staatsangehörigkeit denjenigen Personen zuerkannt, die nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr 82/1958 iVm Gesetz Nr 391/1956 (dh vor der Union) die ägyptische Staatsangehörigkeit besaßen¹. Zur Ausführung des Gesetzes Nr 26/1975 hat der Innenminister den Beschluss Nr 1197/1975 (unten II B 3) erlassen. Darin sind die vorgeschriebenen Antragsformulare zum Erwerb der ägyptischen Staatsangehörigkeit enthalten². Grundsätzlich gilt für Ägypten das Abstammungsprinzip (ius sanguinis), jedoch werden Ausnahmen festgeschrieben.

6 G Nr 48/1979 über den Erlass des Gesetzes zum Obersten Verfassungsgericht (al-mahkama ad-dustûriya al-'ulyâ), ABl Nr 36 v 6.9.1979.

7 Beschluss des Präsidenten der Republik über das G Nr 46/1972 über die Judikative (idF des G Nr 142/2006), ABl Nr 40 v 5.10.1972 (ÄndG ABl Nr 26a v 29.6.2006).

8 Durch G Nr 47/1972 ist die dem Staatsrat zugeordnete Verwaltungsgerichtsbarkeit geregelt.

9 Vgl unten III B 6.

1 Zu den historischen Vorläufern des G Nr 26/1975 vgl Kruse, Das Staatsangehörigkeitsrecht der arab Staa-

ten, 1955, S 11–44 u 111–113, sowie den Ergänzungsband 1964 von *Oppermann/Yousry/Kruse*, S 17–31 u 156–167.

2 Abgedr in Al-qânûn raqm 26 li-sana 1975, hrsg von der Allg Behörde für die Angelegenheiten der Staatsdruckereien, al-Qâhira 1999, S 12–18. In dieser Zusammenstellung wichtiger Gesetzesregelungen finden sich weitere Beschlüsse va zur Einreise u zum Aufenthalt von Ausländern in der Arabischen Republik Ägypten.